

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1975 DER KOMMISSION**vom 31. Oktober 2019****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 5a Absatz 2, Artikel 5b Absatz 7, Artikel 6 Absatz 5, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3 Unterabsätze 3 und 4 sowie Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Annahme der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 der Kommission ⁽³⁾, mit der die integrierten Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben eingeführt wurden, muss das in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 der Kommission ⁽⁴⁾ festgelegte Klassifizierungssystem der Union für landwirtschaftliche Betriebe angepasst werden.
- (2) Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung und die wirtschaftliche Betriebsgröße sind auf der Grundlage eines wirtschaftlichen Kriteriums zu bestimmen. Hierzu sollte der in Artikel 5b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannte Standardoutput herangezogen und das Konzept des „Standardoutput-Koeffizienten“ eingeführt werden. Diese Standardoutput-Koeffizienten müssen für jedes Erzeugnis festgelegt werden und auf der Liste der Variablen der integrierten Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben beruhen, die in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/1091 aufgeführt und in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 beschrieben sind, und es muss eine Entsprechungstabelle zwischen diesen Variablen und den Rubriken des Betriebsbogens des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) erstellt werden. Die entsprechenden Erzeugnisse, für die ein Standardoutput-Koeffizient erforderlich ist, sollten in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 und nicht in der Verordnung (EU) 2018/1091 festgelegt sein.
- (3) Die Artikel 11 bis 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 enthalten detaillierte Verfahren für die Pauschalvergütung. Um den Betrieb des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Union zu erleichtern, müssen die Zuständigkeiten für das ordnungsgemäße Ausfüllen der Betriebsbögen und für die Pauschalvergütung klar geregelt werden. Zudem sollte gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 festgelegt werden, dass die durch die Einsetzung und Tätigkeit des nationalen Ausschusses, der Gebietsausschüsse und der Verbindungsstellen erwachsenden Kosten von den Mitgliedstaaten zu tragen sind.
- (4) Im Hinblick auf eine schnellere Verfügbarkeit, die Vollständigkeit und eine bessere Qualität der von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Buchführungsdaten hat die Kommission die Fristen für die Datenübermittlung und das Verfahren für die Zahlung der Pauschalvergütung überprüft und festgestellt, dass diese geändert werden sollten. Dies hängt auch mit dem Zeitpunkt der Vorlage und der Vollständigkeit der INLB-Daten zusammen, die der Kommission übermittelt werden müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (AbL. L 200 vom 7.8.2018, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 der Kommission vom 29. November 2018 zu den für 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung zu liefernden Daten (AbL. L 306 vom 30.11.2018, S. 14).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 der Kommission vom 3. Februar 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union (AbL. L 46 vom 19.2.2015, S. 1).

- (5) Auf Antrag von Tschechien und Dänemark, aufgrund struktureller Veränderungen in der Landwirtschaft die Zahl der Buchführungsbetriebe und die Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße zu ändern, sollte es diesen Mitgliedstaaten gestattet werden, ihre Auswahlpläne oder die Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße für das Rechnungsjahr 2020 zu überarbeiten und die Zahl der Buchführungsbetriebe entsprechend umzuverteilen oder anzupassen.
- (6) Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 enthält die Entsprechungstabelle zwischen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 und den INLB-Betriebsbögen. In diesem Anhang sollten die Begriffe „Standardoutput“ und „Standardoutput-Koeffizient“ definiert werden. Die Entsprechungstabelle in diesem Anhang muss angepasst werden, um der Festlegung der Variablen in der Verordnung (EU) 2018/1091 und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 Rechnung zu tragen.
- (7) In Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 sollten die Grundsätze für die Berechnung von „Standardoutputs“ und „Standardoutput-Koeffizienten“ festgelegt werden. Sie sollten von den Mitgliedstaaten für jedes der entsprechenden Erzeugnisse und für jede Region berechnet werden. Zur Vermeidung möglicher Fehler und als Grundlage für Überlegungen zu einer gemeinsamen Methodik sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, der Kommission ihre Methode(n) für die Berechnung ihrer jeweiligen Standardoutput-Koeffizienten zu übermitteln.
- (8) In Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 sind Form und Gestaltung der in den Betriebsbögen enthaltenen Buchführungsdaten festgelegt. Aus Gründen der Klarheit sollte dieser Anhang angepasst werden, um Folgendes zu berücksichtigen: die Abschaffung der Zuckerquote und die daraus resultierenden Änderungen der Mitteilungspflichten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 der Kommission ⁽⁵⁾, die Notwendigkeit, die Abschreibungen bei der Rubrik „Biologische Vermögenswerte — Pflanzen“ an die internationalen Rechnungslegungsstandards anzupassen, die Notwendigkeit, die Bezeichnungen der Standardoutput-Koeffizienten an die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 verwendeten Bezeichnungen und die mit der Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ eingeführten neuen Codes anzupassen.
- (9) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Angesichts der Art der Änderungen sollte diese Verordnung ab dem Rechnungsjahr 2020 gelten.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Standardoutput-Koeffizient und gesamter Standardoutput eines Betriebs

(1) Die Methoden für die Berechnung des Standardoutput-Koeffizienten der in Artikel 5b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 erwähnten Merkmale und das Verfahren für die Erhebung der entsprechenden Daten sind in den Anhängen IV und VI der vorliegenden Verordnung enthalten.

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 der Kommission vom 20. April 2017 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission und zur Änderung und Aufhebung mehrerer Verordnungen der Kommission (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 113).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und (EU) Nr. 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15).

Der Standardoutput-Koeffizient der verschiedenen in Artikel 5b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 erwähnten Merkmale eines Betriebs wird für die in Anhang IV Teil B.I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Variablen für den Pflanzenbau und die Tierhaltung sowie für jede der in Anhang VI Nummer 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannte geografische Einheit festgesetzt.

(2) Der gesamte Standardoutput eines Betriebs ergibt sich aus der Multiplikation des Standardoutput-Koeffizienten jeder Variablen für den Pflanzenbau und die Tierhaltung mit der Anzahl der entsprechenden Einheiten.“

2. In Artikel 11 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Die Buchstellen und die Verwaltungsstellen, die Aufgaben von Buchstellen wahrnehmen, sind dafür verantwortlich, dass die Betriebsbögen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgefüllt werden, damit sie von den Verbindungsstellen innerhalb der in Artikel 14 Absätze 3 und 4 dieser Verordnung genannten Fristen übermittelt werden können.“

3. In Artikel 13 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:

„Die Pauschalvergütung trägt zu den Kosten für das ordnungsgemäße Ausfüllen der Betriebsbögen und für Verbesserungen bei den Fristen, Prozessen, Systemen und Verfahren der Datenübermittlung sowie bei der Gesamtqualität der Betriebsbögen bei, insbesondere durch die Buchstellen und die Verwaltungsstellen, die diesbezüglich Aufgaben von Buchstellen wahrnehmen.

Die Pauschalvergütung, die die Mitgliedstaaten für die entsprechende Anzahl ordnungsgemäß ausgefüllter und an die Kommission übermittelter Betriebsbögen erhalten, geht in die Ressourcen des Mitgliedstaats über und ist nicht länger Teil der Ressourcen der Union.

Die durch die Einsetzung und Tätigkeit des nationalen Ausschusses, der Gebietsausschüsse und der Verbindungsstellen erwachsenden Kosten werden von den Mitgliedstaaten getragen.“

4. Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Wurden die Betriebsbögen von der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung überprüft und entweder zum Zeitpunkt der Einreichung bei der Kommission oder innerhalb von 40 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem die Kommission den Mitgliedstaat darüber informiert hat, dass die vorgelegten Buchführungsdaten nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind, im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 als ordnungsgemäß ausgefüllt angesehen, kann die erhöhte Pauschalvergütung gemäß Absatz 3 Buchstaben a und b für das Rechnungsjahr 2018 um 2 EUR, für die Rechnungsjahre 2019 und 2020 um 5 EUR und ab dem Rechnungsjahr 2021 um 10 EUR ergänzt werden.“

5. Die Anhänge I, II, IV, VI und VIII werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Die Anhänge I, II, IV, VI und VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I erhalten die Einträge für Tschechien und Dänemark folgende Fassung:

„Tschechien	15 000
Dänemark	25 000“

2. In Anhang II erhalten die Einträge für Tschechien und Dänemark folgende Fassung:

„745	TSSCHECHIEN	1 282
370	DÄNEMARK	1 600“

3. Anhang IV wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Begriffsbestimmungen werden vor Teil A eingefügt:

„Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) **Standardoutput** bezeichnet den Standardwert der Bruttoerzeugung. Der Standardoutput dient zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der Betriebstypologie der Union (in der die betriebswirtschaftliche Ausrichtung durch die wichtigsten Produktionstätigkeiten bestimmt wird) und zur Bestimmung der wirtschaftlichen Größe landwirtschaftlicher Betriebe.
- b) **Standardoutput-Koeffizient** bezeichnet den — der durchschnittlichen Situation in einer bestimmten Region entsprechenden — durchschnittlichen Geldwert der Bruttoerzeugung jeder der in Artikel 6 Absatz 1 erwähnten landwirtschaftlichen Variablen je Produktionseinheit. Standardoutput-Koeffizienten werden als Ab-Hof-Preise in Euro pro Hektar Anbaufläche oder in Euro pro Stück Vieh berechnet (abweichend davon erfolgt die Berechnung für Pilze in Euro pro 100 m²), für Geflügel in Euro pro 100 Stück und für Bienen in Euro pro Bienenstock). Mehrwertsteuer, andere Steuern und Subventionen sind im Ab-Hof-Preis nicht enthalten. Die Standardoutput-Koeffizienten werden zumindest jedes Mal aktualisiert, wenn eine europäische Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt wird.
- c) **Gesamter Standardoutput eines Betriebs** bezeichnet die Summe der einzelnen Produktionseinheiten multipliziert mit dem jeweiligen Standardoutput-Koeffizienten.“

- b) Die Teile A und B erhalten folgende Fassung:

„A. BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE EINZELAUSRICHTUNG

Die betriebswirtschaftliche Einzelausrichtung wird anhand der beiden folgenden Faktoren bestimmt:

- (a) Art der betreffenden Variablen

Die Variablen entsprechen dem Katalog der im Rahmen der Zählung 2020 erhobenen Variablen: Sie werden durch die in der Entsprechungstabelle in Teil B.I dieses Anhangs aufgeführten Codes oder durch einen Code angegeben, der mehrere dieser Variablen zusammenfasst (siehe Teil B.II dieses Anhangs).⁽¹⁾

- b) Bedingungen für die Bestimmung der Klassengrenzen

Falls nicht anders angegeben, werden diese Bedingungen als Anteil (in Brüchen) am gesamten Standardoutput des Betriebes angegeben.

Alle für Einzelausrichtungen angegebenen Bedingungen müssen kumulativ erfüllt werden, damit der Betrieb in die betreffende Einzelausrichtung eingestuft werden kann.

⁽¹⁾ Die Variablen SO_CLND019 (Sonstige Hackfrüchte a. n. g.), SO_CLND037 (Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland), SO_CLND049 (Brachflächen), SO_CLND073_085 (Haus- und Nutzgärten sowie andere landwirtschaftlich genutzte Flächen unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung a. n. g.), SO_CLND051 (Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Grünland), SO_CLND052 (ertragsarmes Dauergrünland), SO_CLND053 (Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist), SO_CLVS001 (Rinder unter 1 Jahr alt), SO_CLVS014 (Sonstige Schafe), SO_CLVS017 (Sonstige Ziegen) und SO_CLVS018 (Ferkel mit einem Lebendgewicht von unter 20 kg) werden nur unter bestimmten Bedingungen verwendet (siehe Anhang VI Nummer 5).

Spezialisierte Betriebe — Pflanzenbau

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
1	Spezialisierte Ackerbaubetriebe	15	Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe	151	Spezialisierte Getreide- (andere als Reis-), Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe	Getreide ohne Reis, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLN-D014 > 2/3	P151 + P16 + SO_CLN-D014 > 2/3
				152	Spezialisierte Reisbetriebe	Reis > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLN-D014 > 2/3	SO_CLND013 > 2/3
				153	Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzen- und Reisverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 151 und 152	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLN-D014 > 2/3	
		16	Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art	161	Spezialisierte Hackfruchtbetriebe	Kartoffeln, Zuckerrüben und sonstige Hackfrüchte a. n. g. > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLN-D014 ≤ 2/3	P17 > 2/3
				162	Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzen- und Hackfruchtverbundbetriebe	Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen > 1/3 UND Hackfrüchte > 1/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLN-D014 ≤ 2/3	P15 + P16 + SO_CLN-D014 > 1/3 UND P17 > 1/3

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
2	Spezialisierte Gartenbaubetriebe	21	Spezialisierte Unter-glas-Gartenbaubetriebe	163	Spezialisierte Feldgemüsebetriebe	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren — Feldanbau > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 ≤ 2/3	SO_CLND045 > 2/3
				164	Spezialisierte Tabakbetriebe	Tabak > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 ≤ 2/3	SO_CLND032 > 2/3
				165	Spezialisierte Baumwollbetriebe	Baumwolle > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 ≤ 2/3	SO_CLND030 > 2/3
				166	Ackerbau-Verbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 161, 162, 163, 164 und 165	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 ≤ 2/3	
				211	Spezialisierte Unter-glas-Gemüsebaubetriebe	Gemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung > 2/3	P2 > 2/3	SO_CLND081 + SO_CLND082 > 2/3	SO_CLND081 > 2/3
				212	Spezialisierte Unter-glas-Blumen- und -Zierpflanzenbetriebe	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung > 2/3	P2 > 2/3	SO_CLND081 + SO_CLND082 > 2/3	SO_CLND082 > 2/3

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		22	Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe	213	Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetrieb	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 211 und 212	P2 > 2/3	SO_CLND081 + SO_CLND082 > 2/3	
				221	Spezialisierte Freiland-Gemüsebaubetriebe	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren — Gartenbau > 2/3	P2 > 2/3	SO_CLND044 + SO_CLND046 > 2/3	SO_CLND044 > 2/3
				222	Spezialisierte Freiland-Blumen- und -Zierpflanzenbetriebe	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) > 2/3	P2 > 2/3	SO_CLND044 + SO_CLND046 > 2/3	SO_CLND046 > 2/3
				223	Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 221 und 222	P2 > 2/3	SO_CLND044 + SO_CLND046 > 2/3	
		23	Sonstige Gartenbaubetriebe	231	Spezialisierte Pilzzuchtbetriebe	Pilze > 2/3	P2 > 2/3	SO_CLND044 + SO_CLND046 ≤ 2/3 UND SO_CLND081 + SO_CLND082 ≤ 2/3	SO_CLND079 > 2/3
				232	Spezialisierte Baumschulen	Baumschulen > 2/3	P2 > 2/3	SO_CLND044 + SO_CLND046 ≤ 2/3 UND SO_CLND081 + SO_CLND082 ≤ 2/3	SO_CLND070 > 2/3

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
3	Spezialisierte Dauerkulturbetriebe	35	Spezialisierte Rebanlagenbetriebe	233	Gartenbauverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 231 und 232	P2 > 2/3	SO_CLND044 + SO_CLND046 ≤ 2/3 UND SO_CLND081 + SO_CLND082 ≤ 2/3	
				351	Spezialisierte Qualitätsweinbaubetriebe	Keltertrauben für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) und Keltertrauben für Weine mit geschützter geografischer Angabe (g. G. A.) > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND062 > 2/3	SO_CLND064 + SO_CLND065 > 2/3
				352	Spezialisierte Weinbaubetriebe — andere als Qualitätswein	Keltertrauben für andere Weine a. n. g. (ohne g. U./g. g. A.) > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND062 > 2/3	SO_CLND066 > 2/3
				353	Spezialisierte Tafeltraubenbetriebe	Tafeltrauben > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND062 > 2/3	SO_CLND067 > 2/3
				354	Sonstige Rebanlagenbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 351, 352 und 353	P3 > 2/3	SO_CLND062 > 2/3	
		36	Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe						

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				361	Spezialisierte Obstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte, tropische und subtropische Früchte und Schalenobst)	Obst der gemäßigten Klimazonen und Beeren (ohne Erdbeeren) > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND055+ SO_CLND061 > 2/3	SO_CLND056_57 + S-O_CLND059 > 2/3
				362	Spezialisierte Zitrusbetriebe	Zitrusanlagen > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND055+ SO_CLND061 > 2/3	SO_CLND061 > 2/3
				363	Spezialisierte Schalenobstbetriebe	Schalenobst > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND055 + SO_- CLND061 > 2/3	SO_CLND060 > 2/3
				364	Spezialisierte Betriebe für tropische und subtropische Früchte	Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND055 + SO_- CLND061 > 2/3	SO_CLND058 > 2/3
				365	Spezialisierte Obstbetriebe, Betriebe für Zitrusfrüchte, tropische und subtropische Früchte und Schalenobst: Verbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 361, 362, 363 und 364	P3 > 2/3	SO_CLND055 + SO_- CLND061 > 2/3	
		37	Spezialisierte Olivenbetriebe	370	Spezialisierte Olivenbetriebe	Olivenanlagen > 2/3	P3 > 2/3	SO__CLND069 > 2/3	
		38	Dauerkulturverbundbetriebe	380	Dauerkulturverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 351 bis 370	P3 > 2/3		

Spezialisierte Betriebe — Viehhaltung

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
4	Spezialisierte Futterbau-(Weidevieh)betriebe	45	Spezialisierte Milchviehbetriebe	450	Spezialisierte Milchviehbetriebe	Milchkühe > 3/4 der gesamten Raufutterfresser UND Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	SO_CLVS009+SO_CLVS011 > 3/4 GL UND GL > 1/10 P4	
		46	Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe	460	Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe	Alle Rinder (d. h. Rinder unter einem Jahr, Rinder von einem bis unter zwei Jahren und Rinder von zwei Jahren und mehr (männliche Rinder, Färsen, Milchkühe, Nicht-Milchkühe und Büffelkühe)) > 2/3 der Raufutterfresser UND Milchkühe ≤ 1/10 der Raufutterfresser UND Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	P46 > 2/3 GL UND SO_CLVS009+SO_CLVS011 ≤ 1/10 GL UND GL > 1/10 P4	

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		47	Rinder — Milcherzeugungs-, Aufzucht- und Mastverbundbetriebe	470	Rinder — Milcherzeugungs-, Aufzucht- und Mastverbundbetriebe	Alle Rinder > 2/3 der Raufutterfresser UND Milchkühe > 1/10 der Raufutterfresser UND Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen; außer Betriebe der Klasse 450	P4 > 2/3	P46 > 2/3 GL UND SO_CLVS009+SO_CLVS011 > 1/10 GL UND GL > 1/10 P4; außer Betriebe der Klasse 450	
		48	Futterbau-(Weidewie)betriebe: Schafe, Ziegen und Sonstige	481	Spezialisierte Schafbetriebe	Schafe > 2/3 der Raufutterfresser UND Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 450, 460 und 470	SO_CLVS012 > 2/3 GL UND GL > 1/10 P4
				482	Schaf- und Rinderverbundbetriebe	Alle Rinder > 1/3 der Raufutterfresser UND Schafe > 1/3 der Raufutterfresser UND Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 450, 460 und 470	P46 > 1/3 GL UND SO_CLVS012 > 1/3 GL UND GL > 1/10 P4

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
5	Spezialisierte Veredlungsbetriebe	51	Spezialisierte Schweinebetriebe	483	Spezialisierte Ziegenbetriebe	Ziegen > 2/3 der Raufutterfresser UND Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 450, 460 und 470	SO_CLVS015 > 2/3 GL UND GL > 1/10 P4
				484	Betriebe mit verschiedenen Raufutterfressern	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 481, 482 und 483	P4 > 2/3	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 450, 460 und 470	
				511	Spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe	Zuchtsauen > 2/3	P5 > 2/3	P51 > 2/3	SO_CLVS019 > 2/3
				512	Spezialisierte Schweinemastbetriebe	Ferkel und sonstige Schweine > 2/3	P5 > 2/3	P51 > 2/3	SO_CLVS018 + SO_CLVS020 > 2/3
		513	Schweineaufzucht- und -mastverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 511 und 512	P5 > 2/3	P51 > 2/3			
		52	Spezialisierte Geflügelbetriebe	521	Spezialisierte Legehennenbetriebe	Legehennen > 2/3	P5 > 2/3	P52 > 2/3	SO_CLVS022 > 2/3

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		53	Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen	522	Spezialisierte Geflügelmastbetriebe	Masthühner und sonstiges Geflügel > 2/3	P5 > 2/3	P52 > 2/3	SO_CLVS021 + SO_CLVS023 > 2/3
				523	Legehennen- und Geflügelmastverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 521 und 522	P5 > 2/3	P52 > 2/3	
				530	Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 511 bis 523	P5 > 2/3		

Verbundbetriebe

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
6	Pflanzenbauverbundbetriebe	61	Pflanzenbauverbundbetriebe						
				611	Gartenbau- und Dauerkulturverbundbetriebe	Gartenbau > 1/3 UND Dauerkulturen > 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3 UND P1 ≤ 2/3 UND P2 ≤ 2/3 UND P3 ≤ 2/3	P2 > 1/3 UND P3 > 1/3	
				612	Acker- und Gartenbauverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3 UND Gartenbau > 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3 UND P1 ≤ 2/3 UND P2 ≤ 2/3 UND P3 ≤ 2/3	P1 > 1/3 UND P2 > 1/3	
				613	Ackerbau- und Rebanlagenverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3 UND Rebanlagen > 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3 UND P1 ≤ 2/3 UND P2 ≤ 2/3 UND P3 ≤ 2/3	P1 > 1/3 UND SO_CLND062 > 1/3	
				614	Ackerbau- und Dauerkulturverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3 UND Dauerkulturen > 1/3 UND Rebanlagen ≤ 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3 UND P1 ≤ 2/3 UND P2 ≤ 2/3 UND P3 ≤ 2/3	P1 > 1/3 UND P3 > 1/3 UND SO_CLND062 ≤ 1/3	
				615	Pflanzenbauverbundbetriebe — Schwerpunkt Ackerbau	Ackerbau > 1/3 UND keine sonstige Tätigkeit > 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3 UND P1 ≤ 2/3 UND P2 ≤ 2/3 UND P3 ≤ 2/3	P1 > 1/3 UND P2 ≤ 1/3 UND P3 ≤ 1/3	

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
7	Tierhaltungsverbundbetriebe	73	Tierhaltungsverbundbetriebe — Schwerpunkt Futterbau (Weidevieh)	616	Sonstige Pflanzenbauverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 611, 612, 613, 614 und 615	$(P1 + P2 + P3) > 2/3$ UND $P1 \leq 2/3$ UND $P2 \leq 2/3$ UND $P3 \leq 2/3$		
				731	Tierhaltungsverbundbetriebe — Schwerpunkt Milcherzeugung	Rinder für die Milcherzeugung $> 1/3$ der Raufutterfresser UND Milchkühe $> 1/2$ der Rinder für die Milcherzeugung	$P4 + P5 > 2/3$ UND $P4 \leq 2/3$; $P5 \leq 2/3$	$P4 > P5$	$P45 > 1/3$ GL UND $SO_CLVS009 + SO_CLVS011 > 1/2 P45$
				732	Tierhaltungsverbundbetriebe — Schwerpunkt sonstiger Futterbau (Weidevieh)	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klasse 731	$P4 + P5 > 2/3$ UND $P4 \leq 2/3$ UND $P5 \leq 2/3$	$P4 > P5$	
		74	Tierhaltungsverbundbetriebe — Schwerpunkt Veredlung	741	Tierhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Milchvieh	Rinder für die Milcherzeugung $> 1/3$ der Raufutterfresser UND Veredlung $> 1/3$ UND Milchkühe $> 1/2$ der Rinder für die Milcherzeugung	$P4 + P5 > 2/3$ UND $P4 \leq 2/3$ UND $P5 \leq 2/3$	$P4 \leq P5$	$P45 > 1/3$ GL UND $P5 > 1/3$ UND $SO_CLVS009 + SO_CLVS011 > 1/2 P45$

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
8	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	83	Ackerbau-Futterbau-(Weidevieh)verbundbetriebe	742	Tierhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und sonstiger Futterbau (Weidevieh)	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klasse 741	$P4 + P5 > 2/3$ UND $P4 \leq 2/3$ UND $P5 \leq 2/3$	$P4 \leq P5$	
				831	Ackerbau-Milchvieh-Verbundbetriebe	Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 der Raufutterfresser UND Milchkühe + Büffelkühe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung UND Rinder für die Milcherzeugung < Ackerbau	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	$P1 > 1/3$ UND $P4 > 1/3$	$P45 > 1/3$ GL UND $SO_CLVS009 + SO_CLVS011 > 1/2$ $P45$ UND $P45 < P1$
				832	Milchvieh-Ackerbau-Verbundbetriebe	Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 der Raufutterfresser UND Milchkühe + Büffelkühe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung UND Rinder für die Milcherzeugung \geq Ackerbau	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	$P1 > 1/3$ UND $P4 > 1/3$	$P45 > 1/3$ GL UND $SO_CLVS009 + SO_CLVS011 > 1/2$ $P45$ UND $P45 \geq P1$
				833	Ackerbau — sonstige Futterbau-(Weidevieh)verbundbetriebe	Ackerbau > Raufutterfresser und Futterpflanzen, außer Betriebe der Klasse 831	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	$P1 > 1/3$ UND $P4 > 1/3$	$P1 > P4$; außer Betriebe der Klasse 831

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		84	Verbundbetriebe mit Pflanzenbau und Viehhaltung	834	Sonstige Futterbau (Weidevieh)-Ackerbau-Verbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832 und 833	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	P1 > 1/3 UND P4 > 1/3	
				841	Ackerbau-Veredlungs-Verbundbetriebe	Ackerbau > 1/3 UND Veredlung > 1/3	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832, 833 und 834	P1 > 1/3 UND P5 > 1/3
				842	Dauerkulturen-Futterbau-(Weidevieh)verbundbetriebe	Dauerkulturen > 1/3 UND Raufutterfresser und Futterpflanzen > 1/3	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832, 833 und 834	P3 > 1/3 UND P4 > 1/3
				843	Bienenzuchtbetriebe	Bienenzucht > 2/3	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832, 833 und 834	SO_CLVS030 > 2/3
				844	Pflanzenbau-Viehhaltungs-Verbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 841, 842 und 843	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832, 833 und 834	

Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt- BWA	Beschreibung	Einzel- BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
9	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	99	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	999	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	Standardoutput insgesamt = 0			

B. ENTSPRECHUNGSTABELLE UND ZUSAMMENFASSENDEN CODES

- I. Entsprechung zwischen den Rubriken der Erhebung 2020 der Union zu integrierten Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben („IFS 2020“) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874, den Rubriken für die für 2017 zu erhebenden Standardoutput-Koeffizienten und den Rubriken des Betriebsbogens des INLB

Vergleichbare Rubriken für die Anwendung der Standardoutput-Koeffizienten				
IFS-Code	IFS 2020 (Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874)	Code des Standardoutput- Koeffizienten	Rubrik des Standardoutput- Koeffizienten 2017	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)
I. Pflanzenbau				
CLND004	Weichweizen und Spelz	SOC_CLND004	Weichweizen und Spelz	10110. Weichweizen und Spelz
CLND005	Hartweizen	SOC_CLND005	Hartweizen	10120. Hartweizen
CLND006	Roggen und Wintermenggetreide	SOC_CLND006	Roggen und Wintermenggetreide	10130. Roggen und Wintermenggetreide
CLND007	Gerste	SOC_CLND007	Gerste	10140. Gerste
CLND008	Hafer und Sommermenggetreide	SOC_CLND008	Hafer und Sommermenggetreide	10150. Hafer und Sommermenggetreide
CLND009	Körnermais und Corn-Cob-Mix	SOC_CLND009	Körnermais und Corn-Cob-Mix	10160. Körnermais und Corn-Cob-Mix
CLND010 CLND011 CLND012	Triticale Mohrenhirse Sonstiges anderweitig nicht klassifiziertes Getreide zur Körnergewinnung (Buchweizen, Rispenhirse, Kanariensaat usw.)	SOC_CLND010_011_012	Triticale, Mohrenhirse und sonstiges anderweitig nicht klassifiziertes Getreide zur Körnergewinnung (Buchweizen, Rispenhirse, Kanariensaat usw.)	10190. Triticale, Mohrenhirse und sonstiges anderweitig nicht klassifiziertes Getreide (Buchweizen, Rispenhirse, Kanariensaat usw.)
CLND013	Reis	SOC_CLND013	Reis	10170. Reis
CLND014	Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten)	SOC_CLND014	Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten)	10210. Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen 10220. Linsen, Kichererbsen und Wicken 10290. Sonstige Eiweißpflanzen
CLND015	Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen	SOC_CLND015	Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen	10210. Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen
CLND017	Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)	SOC_CLND017	Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)	10300. Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)

Vergleichbare Rubriken für die Anwendung der Standardoutput-Koeffizienten

IFS-Code	IFS 2020 (Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874)	Code des Standardoutput- Koeffizienten	Rubrik des Standardoutput- Koeffizienten 2017	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)
CLND018	Zuckerrüben (ohne Saatgut)	SOC_CLND018	Zuckerrüben (ohne Saatgut)	10400. Zuckerrüben (ohne Saatgut)
CLND019	Sonstige Hackfrüchte a. n. g.	SOC_CLND019	Sonstige Hackfrüchte a. n. g.	10500. Sonstige Hackfrüchte a. n. g.
CLND022	Raps und Rübsen zur Körnerge- winnung	SOC_CLND022	Raps und Rübsen zur Körnerge- winnung	10604. Raps und Rübsen zur Kör- nergewinnung
CLND023	Sonnenblumenkerne	SOC_CLND023	Sonnenblumenkerne	10605. Sonnenblumenkerne
CLND024	Soja	SOC_CLND024	Soja	10606. Soja
CLND025	Ölleinsamen	SOC_CLND025	Ölleinsamen	10607. Ölleinsamen
CLND026	Sonstige Ölfrüchte zur Körnerge- winnung a. n. g.	SOC_CLND026	Sonstige Ölfrüchte zur Körnerge- winnung a. n. g.	10608. Sonstige Ölfrüchte zur Kör- nergewinnung a. n. g.
CLND028	Flachs	SOC_CLND028	Flachs	10609. Flachs
CLND029	Hanf	SOC_CLND029	Hanf	10610. Hanf
CLND030	Baumwolle	SOC_CLND030	Baumwolle	10603. Baumwolle
CLND031	Sonstige Faserpflanzen a. n. g.	SOC_CLND031	Sonstige Faserpflanzen a. n. g.	10611. Sonstige Faserpflanzen a. n. g.
CLND032	Tabak	SOC_CLND032	Tabak	10601. Tabak
CLND033	Hopfen	SOC_CLND033	Hopfen	10602. Hopfen
CLND034	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	SOC_CLND034	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	10612. Heil-, Duft- und Gewürz- pflanzen
CLND035 CLND036	Energiepflanzen a. n. g. Sonstige Handelsgewächse a. n. g.	SOC_CLND035_036	Energiepflanzen und sonstige Handelsgewächse a. n. g.	10613. Zuckerrohr 10690. Energiepflanzen und sonstige Handelsgewächse a. n. g.
CLND037	Pflanzen zur Grünernte vom Ak- kerland	SOC_CLND037	Pflanzen zur Grünernte vom Ak- kerland	
CLND038	Ackerwiesen- und -weiden	SOC_CLND038	Ackerwiesen- und -weiden	10910. Ackerwiesen- und -weiden
CLND039	Leguminosen zur Ganzpflanzen- ernte	SOC_CLND039	Leguminosen zur Ganzpflanzen- ernte	10922. Leguminosen zur Ganz- pflanzenenernte
CLND040	Grünmais/Silomais	SOC_CLND040	Grünmais/Silomais	10921. Grünmais/Silomais

Vergleichbare Rubriken für die Anwendung der Standardoutput-Koeffizienten

IFS-Code	IFS 2020 (Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874)	Code des Standardoutput- Koeffizienten	Rubrik des Standardoutput- Koeffizienten 2017	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)
CLND041 CLND042	Sonstiges Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Grünmais/Silomais) Sonstige Pflanzen zur Grünernte a. n. g.	SOC_CLND041_042	Sonstige Pflanzen und Getreide zur Ganzpflanzen-/Grünernte (ohne Mais), a. n. g.	10923. Sonstige Pflanzen und Getreide zur Ganzpflanzen-/Grünernte (ohne Grünmais/Silomais), a. n. g.
CLND043	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren	SOC_CLND043	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren — Freiland	
CLND044	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren — Gartenbau	SOC_CLND044	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren — Gartenbau	10712. Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren — Gartenbau
CLND045	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren — Feldanbau	SOC_CLND045	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren — Feldanbau	10711. Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren — Feldanbau
CLND046	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)	SOC_CLND046	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) — Freiland	10810. Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)
CLND047	Saat- und Pflanzgut	SOC_CLND047	Saat- und Pflanzgut	11000. Saat- und Pflanzgut auf dem Ackerland
CLND048 CLND083	Sonstige Kulturen auf dem Ackerland a. n. g. Sonstige Ackerlandkulturen unter Glas oder hoher begehrter Abdeckung	SOC_CLND048_083	Sonstige Ackerlandkulturen a. n. g., auch unter Glas oder hoher begehrter Abdeckung	11100. Sonstige Ackerlandkulturen a. n. g., auch unter Glas oder hoher begehrter Abdeckung
CLND049	Brachflächen	SOC_CLND049	Brachflächen	11200. Brachflächen
CLND050	Dauergrünland	SOC_CLND050	Dauergrünland	
CLND051	Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)	SOC_CLND051	Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)	30100. Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)
CLND052	Ertragsarmes Dauergrünland	SOC_CLND052	Ertragsarmes Dauergrünland	30200. Ertragsarmes Dauergrünland
CLND053	Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist	SOC_CLND053	Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist	30300. Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist
CLND055	Baum- und Beerenobst, Nüsse (ohne Zitrusfrüchte, Rebanlagen und Erdbeeren)	SOC_CLND055	Baum- und Beerenobst, Nüsse (ohne Zitrusfrüchte, Rebanlagen und Erdbeeren)	

Vergleichbare Rubriken für die Anwendung der Standardoutput-Koeffizienten

IFS-Code	IFS 2020 (Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874)	Code des Standardoutput- Koeffizienten	Rubrik des Standardoutput- Koeffizienten 2017	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)
		SOC_CLND056_057	Obst der gemäßigten Klimazonen	
CLND056	Kernobst	SOC_CLND056	Kernobst	40101. Kernobst
CLND057	Steinobst	SOC_CLND057	Steinobst	40102. Steinobst
CLND058	Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen	SOC_CLND058	Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen	40115. Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen
CLND059	Beerenobst (ohne Erdbeeren)	SOC_CLND059	Beerenobst (ohne Erdbeeren)	40120. Beerenobst (ohne Erdbeeren)
CLND060	Nüsse	SOC_CLND060	Nüsse	40130. Nüsse
CLND061	Zitrusfrüchte	SOC_CLND061	Zitrusfrüchte	40200. Zitrusfrüchte
CLND062	Rebanlagen	SOC_CLND062	Rebanlagen	
CLND063	Keltertrauben	SOC_CLND063	Keltertrauben	
CLND064	Keltertrauben für Weine mit ge- schützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)	SOC_CLND064	Keltertrauben für Weine mit ge- schützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)	40411. Wein mit geschützter Ur- sprungsbezeichnung (g. U.) 40451. Keltertrauben für Weine mit geschützter Ur- sprungsbezeichnung (g. U.)
CLND065	Keltertrauben für Weine mit ge- schützter geografischer Angabe (g. g. A.)	SOC_CLND065	Keltertrauben für Weine mit ge- schützter geografischer Angabe (g. g. A.)	40412. Wein mit geschützter geogra- fischer Angabe (g. g. A.) 40452. Keltertrauben für Weine mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
CLND066	Keltertrauben für andere Weine a. n. g. (ohne geschützte Herkunfts- angabe)	SOC_CLND066	Keltertrauben für andere Weine a. n. g. (ohne geschützte Herkunfts- angabe)	40420. Sonstige Weine 40460. Keltertrauben für sonstige Weine
CLND067	Tafeltrauben	SOC_CLND067	Tafeltrauben	40430. Tafeltrauben
CLND068	Trauben für Rosinen	SOC_CLND068	Trauben für Rosinen	40440. Trauben für Rosinen
CLND069	Olivenanlagen	SOC_CLND069	Olivenanlagen	
		SOC_CLND069A	Normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	40310. Tafeloliven

Vergleichbare Rubriken für die Anwendung der Standardoutput-Koeffizienten				
IFS-Code	IFS 2020 (Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874)	Code des Standardoutput- Koeffizienten	Rubrik des Standardoutput- Koeffizienten 2017	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)
		SOC_CLND069B	Normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	40320. Oliven, die für die Ölherstel- lung (als Früchte) verkauft werden 40330. Olivenöl
CLND070	Baumschulen	SOC_CLND070	Baumschulen	40500. Baumschulen
CLND071	Sonstige Dauerkulturen, ein- schließlich sonstige Dauerkulturen zur menschlichen Ernährung	SOC_CLND071	Sonstige Dauerkulturen	40600. Sonstige Dauerkulturen
CLND072	Weihnachtsbäume	SOC_CLND072	Weihnachtsbäume	40610. Weihnachtsbäume
CLND073 CLND085	Haus- und Nutzgärten Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche unter Glas oder hoher begehb- arer Abdeckung a. n. g.	SOC_CLND073_085	Haus- und Nutzgärten sowie son- stige landwirtschaftlich genutzte Fläche unter Glas oder hoher be- gehbbarer Abdeckung a. n. g.	20000. Haus- und Nutzgärten
CLND079	Zuchtpilze (Speisepilze)	SOC_CLND079	Zuchtpilze (Speisepilze)	60000. Zuchtpilze (Speisepilze)
CLND081	Gemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbbarer Abdeckung	SOC_CLND081	Gemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbbarer Abdeckung	10720. Gemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren un- ter Glas oder hoher begehb- barer Abdeckung
CLND082	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder ho- her begehbbarer Abdeckung	SOC_CLND082	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder ho- her begehbbarer Abdeckung	10820. Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehbbarer Abdeckung
CLND084	Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehbbarer Abdeckung	SOC_CLND084	Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehbbarer Abdeckung	40700. Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehbbarer Ab- deckung
II. Tierhaltung				
CLVS001	Rinder unter 1 Jahr alt	SOC_CLVS001	Rinder unter 1 Jahr alt	210. Rinder unter 1 Jahr alt
CLVS003	Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt, männlich	SOC_CLVS003	Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt, männlich	220. Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt, männlich
CLVS004	Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt	SOC_CLVS004	Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt	230. Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt
CLVS005	Rinder von 2 Jahren und älter, männlich	SOC_CLVS005	Rinder von 2 Jahren und älter, männlich	240. Rinder von 2 Jahren und älter, männlich
CLVS007	Färsen, 2 Jahre und älter	SOC_CLVS007	Färsen, 2 Jahre und älter	251. Zuchtfärsen 252. Mastfärsen

Vergleichbare Rubriken für die Anwendung der Standardoutput-Koeffizienten

IFS-Code	IFS 2020 (Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874)	Code des Standardoutput- Koeffizienten	Rubrik des Standardoutput- Koeffizienten 2017	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)
CLVS008	Kühe	SOC_CLVS008	Kühe	
CLVS009	Milchkühe	SOC_CLVS009	Milchkühe	261. Milchkühe
CLVS010	Sonstige Kühe	SOC_CLVS010	Sonstige Kühe	269. Sonstige Kühe
CLVS011	Büffelkühe	SOC_CLVS011	Büffelkühe	262. Büffel-Milchkühe
CLVS012	Schafe (jeden Alters)	SOC_CLVS012	Schafe (jeden Alters)	
CLVS013	Weibliche Zuchttiere — Schafe	SOC_CLVS013	Weibliche Zuchttiere — Schafe	311. Weibliche Zuchttiere — Schafe
CLVS014	Sonstige Schafe	SOC_CLVS014	Sonstige Schafe	319. Sonstige Schafe
CLVS015	Ziegen (jeden Alters)	SOC_CLVS015	Ziegen (jeden Alters)	
CLVS016	Weibliche Zuchttiere — Ziegen	SOC_CLVS016	Weibliche Zuchttiere — Ziegen	321. Weibliche Zuchttiere — Ziegen
CLVS017	Sonstige Ziegen	SOC_CLVS017	Sonstige Ziegen	329. Sonstige Ziegen
CLVS018	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	SOC_CLVS018	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	410. Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg
CLVS019	Zuchtsauen mit einem Lebendge- wicht von 50 kg und mehr	SOC_CLVS019	Zuchtsauen mit einem Lebendge- wicht von 50 kg und mehr	420. Zuchtsauen mit einem Leben- dgewicht von 50 kg und mehr
CLVS020	Sonstige Schweine	SOC_CLVS020	Sonstige Schweine	491. Mastschweine 499. Sonstige Schweine
CLVS021	Masthühner	SOC_CLVS021	Masthühner	510. Geflügel — Masthühner
CLVS022	Legehennen	SOC_CLVS022	Legehennen	520. Legehennen
CLVS023	Sonstiges Geflügel	SOC_CLVS023	Sonstiges Geflügel	530. Sonstiges Geflügel
CLVS029	Weibliche Zuchttiere — Kaninchen	SOC_CLVS029	Weibliche Zuchttiere — Kaninchen	610. Weibliche Zuchttiere — Kanin- chen
CLVS030	Bienen	SOC_CLVS030	Bienen	700. Bienen

II. Codes, die mehrere in IFS 2020 enthaltene Variablen zusammenfassen:

- P45. Rinder für die Milcherzeugung = SO_CLVS001 (Rinder unter 1 Jahr alt) + SO_CLVS004 (Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt) + SO_CLVS007 (Färsen, 2 Jahre und älter) + SO_CLVS009 (Milchkühe) + SO_CLVS011 (Büffelkühe)
- P46. Rinder = P45 (Rinder für die Milcherzeugung) + SO_CLVS003 (Rinder, 1 bis unter 2 Jahre alt, männlich) + SO_CLVS005 (Rinder von 2 Jahren und älter, männlich) + SO_CLVS010 (Sonstige Kühe)
- GL Raufutterfresser (grazing livestock) = P46 (Rinder) + SO_CLVS013 (Weibliche Zuchttiere — Schafe) + SO_CLVS014 (Sonstige Schafe) + SO_CLVS016 (Weibliche Zuchttiere — Ziegen) + SO_CLVS017 (Sonstige Ziegen)

Wenn GL = 0, DANN

FCP1 Futterpflanzen zum Verkauf = SO_CLND019 (Sonstige Hackfrüchte a. n. g.) + SO_CLND037 (Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland) + SO_CLND051 (Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)) + SO_CLND052 (Ertragsarmes Dauergrünland)

UND

FCP4 Futterpflanzen für Raufutterfresser = 0

UND

P17 Hackfrüchte = SO_CLND017 (Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)) + SO_CLND018 (Zuckerrüben (ohne Saatgut)) + SO_CLND019 (Sonstige Hackfrüchte a. n. g.)

Wenn GL > 0, DANN

FCP1 Futterpflanzen zum Verkauf = 0

UND

FCP4 Futterpflanzen für Raufutterfresser = SO_CLND019 (Sonstige Hackfrüchte a. n. g.) + SO_CLND037 (Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland) + SO_CLND051 (Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)) + SO_CLND052 (Ertragsarmes Dauergrünland)

UND

P17 Hackfrüchte = SO_CLND017 (Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)) + SO_CLND018 (Zuckerrüben (ohne Saatgut))

- P151. Getreide ohne Reis = SO_CLND004 (Weichweizen und Spelz) + SO_CLND005 (Hartweizen) + SO_CLND006 (Roggen und Wintermenggetreide) + SO_CLND007 (Gerste) + SO_CLND008 (Hafer und Sommermenggetreide) + SO_CLND009 (Körnermais und Corn-Cob-Mix) + SO_CLND010_011_012 (Triticale, Mohrenhirse und Sonstiges anderweitig nicht klassifiziertes Getreide zur Körnergewinnung (Buchweizen, Rispenhirse, Kanariensaat usw.))

- P15. Getreide = P151 (Getreide ohne Reis) + SO_CLND013 (Reis)

- P16. Ölsaaten = SO_CLND022 (Raps und Rübsen zur Körnergewinnung) + SO_CLND023 (Sonnenblumenkerne) + SO_CLND024 (Soja) + SO_CLND025 (Ölleinsamen) + SO_CLND026 (Sonstige Ölfrüchte zur Körnergewinnung a. n. g.)

- P51. Schweine = SO_CLVS018 (Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg) + SO_CLVS019 (Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr) + SO_CLVS020 (Sonstige Schweine)

- P52. Geflügel = SO_CLVS021 (Masthühner) + SO_CLVS022 (Legehennen) + SO_CLVS023 (Sonstiges Geflügel)

- P1. Ackerbau = P15 (Getreide) + SO_CLND014 (Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten)) + SO_CLND017 (Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)) + SO_CLND018 (Zuckerrüben (ohne Saatgut)) + SO_CLND032 (Tabak) + SO_CLND033 (Hopfen) + SO_CLND030 (Baumwolle) + P16 (Ölsaaten) + SO_CLND028 (Flachs) + SO_CLND029 (Hanf) + SO_CLND031 (Sonstige Faserpflanzen a. n. g.) + SO_CLND034 (Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen) + SO_CLND035_036 (Energiepflanzen und sonstige Handelsgewächse a. n. g.) + SO_CLND045 (Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren — Feldanbau) + SO_CLND047 (Saat- und Pflanzgut) + SO_CLND048_083 (Sonstige Ackerlandkulturen a. n. g., auch unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung) + SO_CLND049 (Brachflächen) + FCP1 (Futterpflanzen zum Verkauf)

- P2. Gartenbau = SO_CLND044 (Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren — Gartenbau) + SO_CLND081 (Gemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung) + SO_CLND046 (Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)) + SO_CLND082 (Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung) + SO_CLND079 (Zuchtpilze (Speisepilze)) + SO_CLND070 (Baumschulen)
- P3. Dauerkulturen = SO_CLND055 (Baum- und Beerenobst, Nüsse (ohne Zitrusfrüchte, Rebanlagen und Erdbeeren)) + SO_CLND061 (Zitrusfrüchte) + SO_CLND069 (Olivenanlagen) + SO_CLND062 (Rebanlagen) + SO_CLND071 (Sonstige Dauerkulturen) + SO_CLND084 (Dauerkulturen unter Glas)
- P4. Raufutterfresser und Futteranbau = GL (Raufutterfresser) + FCP4 (Futterpflanzen für Raufutterfresser)
- P5. Veredlung = P51 (Schweine) + P52 (Geflügel) + SO_CLVS029 (Weibliche Zuchttiere — Kaninchen)“

4. Anhang VI erhält folgende Fassung:

„ANHANG VI

STANDARDOUTPUT-KOEFFIZIENTEN GEMÄSS ARTIKEL 6

1. DEFINITION DER STANDARDOUTPUT-KOEFFIZIENTEN UND GRUNDSÄTZE FÜR IHRE BERECHNUNG

- a) Der Standardoutput, der Standardoutput-Koeffizient und der gesamte Standardoutput eines Betriebs sind in Anhang IV dieser Verordnung definiert.

b) Erzeugungszeitraum

Die Standardoutput-Koeffizienten entsprechen einem Erzeugungszeitraum von zwölf Monaten.

Für die pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse, deren Erzeugungsdauer weniger oder mehr als zwölf Monate beträgt, wird der Standardoutput-Koeffizient berechnet, der dem Zuwachs oder der jährlichen Erzeugung in einem 12-Monats-Zeitraum entspricht.

c) Basisdaten und Bezugszeitraum

Die Standardoutput-Koeffizienten werden auf der Grundlage der Erzeugung je Einheit und des Ab-Hof-Preises gemäß der Begriffsbestimmung des Standardoutput-Koeffizienten in Anhang IV bestimmt. Zu diesem Zweck werden in den Mitgliedstaaten die Basisdaten für den in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 der Kommission (*) festgelegten Bezugszeitraum ermittelt.

d) Einheiten

1) Mengen- und Flächeneinheiten:

- a) Die Standardoutput-Koeffizienten für die Variablen des Pflanzenbaus werden auf der Grundlage der in Hektar angegebenen Fläche bestimmt.
- b) Für die Pilzzucht werden die Standardoutput-Koeffizienten auf der Grundlage der Bruttoerzeugung aus allen aufeinanderfolgenden Ernten innerhalb eines Jahres bestimmt und je 100 m² Pilzbeefläche angegeben. Für die Verwendung im Rahmen des INLB werden die so ermittelten Standardoutput-Koeffizienten für Pilze durch die Anzahl aufeinanderfolgender Ernten pro Jahr geteilt, die der Kommission gemäß Artikel 8 dieser Verordnung mitgeteilt wird.
- c) Die Standardoutput-Koeffizienten für die Variablen der Tierhaltung werden pro Stück Vieh bestimmt.
- d) Ausnahmen gelten für Geflügel, für das die Standardoutput-Koeffizienten pro 100 Stück, und für Bienen, für die sie pro Bienenstock bestimmt werden.

2) Währungseinheiten und Abrundung

Die Basisdaten für die Bestimmung der Standardoutput-Koeffizienten und die berechneten Standardoutputs werden in Euro festgesetzt. Für die Mitgliedstaaten, die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, werden die Standardoutput-Koeffizienten anhand der durchschnittlichen Umrechnungskurse für den Bezugszeitraum gemäß Nummer 1 Buchstabe c dieses Anhangs in Euro umgerechnet. Diese durchschnittlichen Umrechnungskurse werden auf der Grundlage der von der Kommission (Eurostat) veröffentlichten amtlichen Umrechnungskurse berechnet.

Die Standardoutput-Koeffizienten können auf jeweils 5 EUR auf- oder abgerundet werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.

2. AUFGLIEDERUNG DER STANDARDOUTPUT-KOEFFIZIENTEN

a) Nach Variablen des Pflanzenbaus und der Tierhaltung

Die Standardoutput-Koeffizienten werden für alle landwirtschaftlichen Variablen bestimmt, die den in Tabelle B.I in Anhang IV dieser Verordnung aufgeführten Rubriken für die Anwendung der Standardoutput-Koeffizienten entsprechen.

b) Geografische Aufgliederung

- Die Standardoutput-Koeffizienten werden mindestens auf der Grundlage von geografischen Einheiten bestimmt, die für die IFS und das INLB nutzbar sind. Diese geografischen Einheiten basieren durchweg auf der allgemeinen Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (**). Diese Einheiten werden als eine Zusammenfassung von NUTS3-Regionen beschrieben. Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gelten nicht als geografische Einheiten.
- Für Variablen, die in der betreffenden Region nicht relevant sind, wird kein Standardoutput-Koeffizient bestimmt.

3. ERHEBUNG VON DATEN FÜR DIE BESTIMMUNG DER STANDARDOUTPUT-KOEFFIZIENTEN

- a) Die Basisdaten für die Bestimmung der Standardoutput-Koeffizienten werden zumindest jedes Mal erneuert, wenn eine europäische Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in Form einer Zählung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/1091 durchgeführt wird.
- b) Ist die Durchführung der IFS in Form einer Stichprobenerhebung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/1091 zulässig, so werden die Standardoutput-Koeffizienten wie folgt aktualisiert:
 - i) entweder mittels der Erneuerung der Basisdaten in ähnlicher Weise wie gemäß Buchstabe a
 - ii) oder durch Anwendung eines Umrechnungskoeffizienten, durch den die Standardoutput-Koeffizienten unter Berücksichtigung von Änderungen aktualisiert werden, die sich nach den Schätzungen der Mitgliedstaaten seit dem letzten Bezugszeitraum gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 1198/2014 bei den erzeugten Mengen je Einheit und bei den Preisen in Bezug auf jede Variable und jede Region ergeben haben.

4. DURCHFÜHRUNG

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, gemäß diesem Anhang die für die Berechnung der Standardoutput-Koeffizienten erforderlichen Basisdaten zu erheben, die Standardoutput-Koeffizienten zu berechnen und in Euro umzurechnen und die für eine etwaige Anwendung der Aktualisierungsmethode erforderlichen Daten zu erheben. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission ihre Erhebungs- und Berechnungsverfahren vor und übermitteln auf Anfrage Erläuterungen im Hinblick auf eine Harmonisierung der Berechnungsmethode für die Standardoutput-Koeffizienten in allen Mitgliedstaaten.

5. BEHANDLUNG VON SONDERFÄLLEN

Folgende Besonderheiten gelten für die Berechnung von Standardoutput-Koeffizienten für bestimmte Variablen und die Berechnung des gesamten Standardoutputs eines Betriebs:

a) Brachflächen

Der Standardoutput-Koeffizient für Brachflächen wird für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn es andere positive Standardoutput-Koeffizienten im Betrieb gibt.

b) Haus- und Nutzgärten

Da die Erzeugnisse aus Haus- und Nutzgärten normalerweise für den Eigenverbrauch des Betriebsinhabers und nicht zum Verkauf bestimmt sind, werden die Standardoutput-Koeffizienten für Haus- und Nutzgärten mit Null festgesetzt.

c) Tierbestand

Für den Tierbestand werden die Variablen nach Altersklassen aufgeteilt. Der Output entspricht dem Wert des Wachstums des Tieres während der in der Klasse verbrachten Zeit. In anderen Worten entspricht der Output der Differenz zwischen dem Wert des Tieres beim Verlassen der Klasse und dem Wert des Tieres beim Eintreten in die Klasse (auch ‚Wiederbeschaffungswert‘ genannt).

d) Rinder unter 1 Jahr alt

Die für Rinder unter einem Jahr ermittelten Standardoutput-Koeffizienten werden für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich mehr Rinder unter einem Jahr als Kühe im Betrieb befinden. Nur die Standardoutput-Koeffizienten, die sich auf die überzählige Anzahl von Rindern unter einem Jahr beziehen, werden berücksichtigt. Es gibt nur einen Standardoutput-Koeffizienten für Rinder unter 1 Jahr, unabhängig vom Geschlecht des Tieres.

e) Sonstige Schafe und sonstige Ziegen

Die für sonstige Schafe ermittelten Standardoutput-Koeffizienten werden für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich keine weiblichen Zuchtschafe in dem Betrieb befinden.

Die für sonstige Ziegen ermittelten Standardoutput-Koeffizienten werden für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich keine weiblichen Zuchtziegen in dem Betrieb befinden.

f) Ferkel

Die für Ferkel ermittelten Standardoutput-Koeffizienten werden für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich keine Zuchtsauen im Betrieb befinden.

g) Futterpflanzen

Gibt es kein Weidevieh (wie Rinder, Schafe oder Ziegen) im Betrieb, so gelten die Futterpflanzen (wie Hackfrüchte, grün geerntete Pflanzen, Wiesen und Weiden) als zum Verkauf bestimmt und gehören zum Ackerbau-Output.

Gibt es Weidevieh im Betrieb, so gelten die Futterpflanzen als zur Fütterung des Weideviehs bestimmt und gehören zum Weidevieh- und Futterpflanzen-Output.“

(*) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 der Kommission vom 1. August 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union (ABl. L 321 vom 7.11.2014, S. 2).

(**) Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

5. Anhang VIII wird wie folgt geändert:

a) Tabelle E erhält folgende Fassung:

„Tabelle E

Quoten und sonstige Rechte

Kategorie der Quoten oder Rechte		Code (*)			
Informationsgruppe		Spalten			
		Quoten in Eigentum	Gepachtete Quoten	Verpachtete Quoten	Steuern
		N	I	O	T
QQ	Menge am Ende des Rechnungsjahres				-
QP	Gekaufte Quoten		-	-	-
QS	Verkaufte Quoten		-	-	-
OV	Anfangsbestand		-	-	-
CV	Endbestand		-	-	-
PQ	Zahlungen für geleaste oder gepachtete Quoten	-		-	-
RQ	Einkünfte aus geleasteten oder verpachteten Quoten	-	-		-
TX	Steuern	-	-	-	

Code (*)	Beschreibung
50	Organischer Dünger
60	Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung

Die Mengen der Quoten (eigene Quoten, gepachtete und verpachtete Quoten) müssen verpflichtend angegeben werden. Es werden nur die Mengen am Ende des Rechnungsjahres erfasst.

Quoten, die getrennt von den Flächen gehandelt werden können, sind in dieser Tabelle aufgeführt. Quoten, die an Flächen gebunden sind und von diesen nicht getrennt gehandelt werden können, sind lediglich in Tabelle D ‚Vermögenswerte‘ anzugeben. Ursprünglich unentgeltlich erworbene Quoten sind zum laufenden Marktwert einzutragen, wenn sie getrennt von den Flächen gehandelt werden können.

Einige Dateneintragungen erfolgen parallel zueinander — entweder einzeln oder als Bestandteile aggregierter Daten — unter sonstigen Gruppen oder Kategorien in den Tabellen D ‚Vermögenswerte‘, H ‚Betriebsmittel‘ und/oder I ‚Pflanzliche Produktion‘.

Die folgenden **Kategorien** sind zu verwenden:

- 50. Organischer Dünger
- 60. Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung

Die folgenden **Informationsgruppen** sind zu verwenden:

E.QQ. Menge (nur für die Spalten N, I, O)

Als Einheiten sind zu verwenden:

- Kategorie 50 (Organischer Dünger): Anzahl der Tiere, umgerechnet mithilfe von Standardumrechnungsfaktoren für den Dunganfall.
- Kategorie 60 (Basisprämienregelung): Anzahl der Ansprüche/Ar.

E.QP. Gekaufte Quoten (nur für Spalte N)

Während des Rechnungsjahres gezahlter Betrag für den Erwerb von Quoten und sonstigen Rechten, die getrennt von den Flächen gehandelt werden können.

E.QS. Verkaufte Quoten (nur für Spalte N)

Während des Rechnungsjahres erhaltener Betrag für den Verkauf von Quoten und sonstigen Rechten, die getrennt von den Flächen gehandelt werden können.

E.OV. Anfangsbestand (nur für Spalte N)

Der Wert der Mengen, die dem Betriebsinhaber zu Beginn der Bewertung zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob diese unentgeltlich bezogen oder gekauft wurden, sollte zum laufenden Marktpreis eingetragen werden, aber nur, wenn die Quoten getrennt von den Flächen gehandelt werden können.

E.CV. Endbestand (nur für Spalte N)

Der Wert der Mengen, die dem Betriebsinhaber am Ende der Bewertung zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob diese unentgeltlich bezogen oder gekauft wurden, sollte zum laufenden Marktpreis eingetragen werden, aber nur, wenn die Quoten getrennt von den Flächen gehandelt werden können.

E.PQ. Zahlungen für geleaste oder gepachtete Quoten (nur für Spalte I)

Für Leasing oder Pacht von Quoten und sonstigen Rechten gezahlter Betrag. Enthalten auch in der Kategorie 5070 ‚Bezahlte Pacht‘ in Tabelle H ‚Betriebsmittel‘.

E.RQ. Einkünfte aus geleasten oder verpachteten Quoten (nur für Spalte O)

Für Leasing oder Verpachtung von Quoten und sonstigen Rechten erhaltener Betrag. Enthalten auch in der Kategorie 90900 ‚Sonstiges‘ in Tabelle I ‚Pflanzliche Produktion‘.

E.TX. Steuern, Zusatzabgabe (Spalte T)

Gezahlter Betrag.

SPALTEN DER TABELLE E

Spalte N bezieht sich auf die Quoten in Eigentum, Spalte I auf gepachtete Quoten, Spalte O auf verpachtete Quoten und Spalte T auf Steuern.“

b) In Tabelle H erhält Unterabsatz 4 folgende Fassung:

„Entsprechen die angegebenen Kosten dem gesamten Aufwand während des Rechnungsjahres, aber nicht der Erzeugung während dieses Jahres, sollten Änderungen in den Lagerbeständen der Betriebsmittel in Tabelle D unter dem Code 1040 ‚Lagerbestände‘ angegeben werden, mit Ausnahme von Kosten für den Anbau von Dauerkulturen und Kulturen auf dem Halm, die unter dem Code 2010 ‚Biologische Vermögenswerte — Pflanzen‘ erfasst werden sollten.“

c) In Tabelle I erhält die zweite Tabelle mit den Codes für die verschiedenen Kulturen folgende Fassung:

„Code (*)	Beschreibung
Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut)	
10110	Weichweizen und Spelz
10120	Hartweizen
10130	Roggen und Wintermenggetreide
10140	Gerste
10150	Hafer und Sommermenggetreide
10160	Körnermais und Corn-Cob-Mix
10170	Reis
10190	Triticale, Mohrenhirse und sonstiges anderweitig nicht klassifiziertes Getreide (Buchweizen, Rispenhirse, Kanariensaat usw.)
Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten)	
10210	Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen
10220	Linsen, Kichererbsen und Wicken
10290	Sonstige Eiweißpflanzen
10300	Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)
10310	- darunter zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel
10390	- darunter sonstige Kartoffeln/Erdäpfel
10400	Zuckerrüben (ohne Saatgut)
10500	Sonstige Hackfrüchte a. n. g.
Handelsgewächse	
10601	Tabak
10602	Hopfen
10603	Baumwolle
10604	Raps und Rübsen zur Körnergewinnung
10605	Sonnenblumenkerne
10606	Soja
10607	Ölleinsamen
10608	Sonstige Ölfrüchte zur Körnergewinnung a. n. g.
10609	Flachs

„Code (*)	Beschreibung
10610	Hanf
10611	Sonstige Faserpflanzen a. n. g.
10612	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
10613	Zuckerrohr
10690	Energiepflanzen und sonstige Handelsgewächse a. n. g.

Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren, darunter:

Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen

10711	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren — Feldanbau
10712	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren — Gartenbau
10720	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung

Details für alle Unterkategorien von ‚Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren‘:

10731	Blumenkohl/Karfiol und Brokkoli
10732	Grüner Salat
10733	Tomaten/Paradeiser
10734	Zuckermais
10735	Speisezwiebeln
10736	Knoblauch
10737	Karotten
10738	Erdbeeren
10739	Melonen
10790	Sonstiges Gemüse

Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)

10810	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)
10820	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung

Details für alle Unterkategorien von ‚Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)‘:

10830	Blumenzwiebeln und -knollen
10840	Schnittblumen und Knospen
10850	Blühende Pflanzen und Zierpflanzen

Grün geerntete Pflanzen

10910	Ackerwiesen- und -weiden
-------	--------------------------

Sonstige grün geerntete Pflanzen

10921	Grünmais/Silomais
10922	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte
10923	Sonstige Pflanzen und Getreide zur Ganzpflanzen-/Grünernte (ohne Grünmais/Silomais), a. n. g.

„Code (*)	Beschreibung
Saat- und Pflanzgut und andere landwirtschaftliche Kulturpflanzen	
11000	Saat- und Pflanzgut auf dem Ackerland
11100	Sonstige Kulturen auf dem Ackerland
Brachflächen	
11200	Brachflächen
Haus- und Nutzgärten	
20000	Haus- und Nutzgärten
Dauergrünland	
30100	Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)
30200	Ertragsarmes Dauergrünland
30300	Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist
Dauerkulturen	
Obstarten, darunter	
40101	Kernobst
40111	- darunter Äpfel
40112	- darunter Birnen
40102	Steinobst
40113	- darunter Pfirsiche und Nektarinen
40115	Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen
40120	Beerenobst (ohne Erdbeeren)
40130	Nüsse
Zitrusanlagen	
40200	Zitrusfrüchte
40210	- darunter Orangen
40230	- darunter Zitronen
Olivenanlagen	
40310	Tafeloliven
40320	Oliven, die für die Ölherstellung (als Früchte) verkauft werden
40330	Olivenöl
40340	Nebenerzeugnisse des Olivenanbaus
Rebanlagen	
40411	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
40412	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
40420	Sonstige Weine
40430	Tafeltrauben
40440	Trauben für Rosinen

„Code (*)	Beschreibung
40451	Keltertrauben für Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
40452	Keltertrauben für Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
40460	Keltertrauben für sonstige Weine
40470	Verschiedene Erzeugnisse des Weinbaus: Traubenmost, Saft, Branntwein, Essig und sonstige im Betrieb erzeugte Produkte
40480	Nebenerzeugnisse des Weinbaus (Trester, Trub)
Baumschulen, sonstige Dauerkulturen, Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung und junge Anpflanzungen	
40500	Baumschulen
40600	Sonstige Dauerkulturen
40610	- darunter Weihnachtsbäume
40700	Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung
40800	Junge Anpflanzungen
Sonstige Flächen	
50100	Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen
50200	Forstflächen
50210	- darunter Niederwald mit kurzer Umtriebszeit
50900	Sonstige Flächen (Gebäude- und Hofflächen, Wege, Teiche, Steinbrüche, unfruchtbares Land, Felsflächen usw.)
60000	Zuchtpilze (Speisepilze)
Sonstige Erzeugnisse und Einnahmen	
90100	Erträge aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen
90200	Ausgleichszahlungen durch nicht kulturgebundene Ernteversicherung
90300	Nebenerzeugnisse pflanzlicher Erzeugnisse, ohne Olivenanbau und Rebanlagen
90310	Stroh
90320	Rübenblätter
90330	Sonstige Nebenerzeugnisse
90900	Sonstiges“

d) Tabelle J erhält folgende Fassung:

Tabellę J

Tierhaltung

Aufbau der Tabelle

Tierkategorie		Code (*)		
Informationsgruppe		Spalten		
		Durchschnittlicher Bestand	Anzahl	Wert
		A	N	V
AN	Durchschnittlicher Bestand		-	-
OV	Anfangsbestand	-		
CV	Endbestand	-		
PU	Käufe	-		
SA	Verkäufe insgesamt	-		
SS	Verkäufe zur Schlachtung	-		
SR	Verkäufe zur weiteren Haltung/Zucht	-		
SU	Verkäufe mit unbekannter Bestimmung	-		
FC	Eigenverbrauch	-		
FU	Verbrauch im Betrieb	-		

Code (*)	Beschreibung
100	Einhufer
210	Rinder unter 1 Jahr alt, männlich und weiblich
220	Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt, männlich
230	Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt
240	Rinder von 2 Jahren und älter, männlich
251	Zuchtfärsen
252	Mastfärsen
261	Milchkühe
262	Büffel-Milchkühe
269	Sonstige Kühe
311	Weibliche Zuchttiere — Schafe
319	Sonstige Schafe
321	Weibliche Zuchttiere — Ziegen
329	Sonstige Ziegen
410	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg
420	Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr

Code (*)	Beschreibung
491	Mastschweine
499	Sonstige Schweine
510	Geflügel — Masthühner
520	Legehennen
530	Sonstiges Geflügel
610	Weibliche Zuchttiere — Kaninchen
699	Sonstige Kaninchen
700	Bienen
900	Sonstige Tiere

Tierkategorien

Folgende Tierkategorien sind zu unterscheiden:

100. Einhufer

Hierzu gehören auch Renn- und Reitpferde, Esel, Maultiere, Maulesel usw.

210. Rinder unter 1 Jahr alt, männlich und weiblich

220. Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt, männlich

230. Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt

Ohne weibliche Rinder, die schon gekalbt haben

240. Rinder von 2 Jahren und älter, männlich

251. Zuchtfärsen

Weibliche Rinder von 2 Jahren und älter, die noch nicht gekalbt haben und zur Zucht bestimmt sind

252. Mastfärsen

Weibliche Rinder von 2 Jahren und älter, die noch nicht gekalbt haben und nicht zur Zucht bestimmt sind

261. Milchkühe

Weibliche Rinder (einschließlich jene unter 2 Jahren), die schon gekalbt haben und die ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung zu Milcherzeugnissen gehalten werden. Einschließlich Schlachtkühe

262. Büffel-Milchkühe

Weibliche Büffel (einschließlich jene unter 2 Jahren), die schon gekalbt haben und die ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung zu Milcherzeugnissen gehalten werden. Einschließlich Schlachtbüffelkühe

269. Sonstige Kühe

1. Weibliche Rinder (einschließlich jene unter 2 Jahren), die schon gekalbt haben und ausschließlich oder hauptsächlich zur Kälbererzeugung gehalten werden und deren Milch nicht für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung zu Milcherzeugnissen verwendet wird

2. Arbeitskühe

3. Nicht als Milchkühe einsetzbare Schlachtkühe (vor der Schlachtung gemästet oder nicht).

Die Kategorien 210 bis 252 und 269 umfassen auch die entsprechenden Kategorien von Büffeln und/oder weiblichen Büffeln

311. Weibliche Zuchttiere — Schafe

Weibliche Schafe von 1 Jahr und älter, die für die Zucht bestimmt sind

319. Sonstige Schafe

Schafe jeden Alters, ausgenommen weibliche Zuchtschafe

321. Weibliche Zuchttiere — Ziegen
329. Sonstige Ziegen
Ziegen, ausgenommen weibliche Zuchttiere
410. Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg
Ferkel mit einem Lebendgewicht von weniger als 20 kg
420. Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr
Zuchtsauen mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr, ausgenommen Schlachtsauen (siehe Kategorie 499 ‚Sonstige Schweine‘)
491. Mastschweine
Mastschweine mit einem Lebendgewicht von 20 kg oder mehr, ausgenommen Schlachtsauen und Eber (siehe Kategorie 499 ‚Sonstige Schweine‘)
499. Sonstige Schweine
Schweine mit einem Lebendgewicht von 20 kg oder mehr, ausgenommen Zuchtsauen (siehe Kategorie 420) und Mastschweine (siehe Kategorie 491)
510. Geflügel — Masthühner
Masthühner. Ausgenommen Legehennen und Schlachthennen. Ausgenommen Küken
520. Legehennen
Einschließlich Junghennen, Legehennen, Schlachthennen und Zuchthähne für Legehennen, wenn diese als Legehennen gehalten werden. Junghennen sind Hennen, die das Legealter noch nicht erreicht haben. Ausgenommen Küken
530. Sonstiges Geflügel
Einschließlich Enten, Truthühner, Gänse, Perlhühner, Strauße und männliche Zuchttiere (außer die genannten Zuchthähne für Legehennen). Einschließlich weibliche Zuchttiere. Ausgenommen Küken
610. Weibliche Zuchttiere — Kaninchen
699. Sonstige Kaninchen
700. Bienen
Anzugeben in Anzahl der besetzten Stöcke.
900. Sonstige Tiere
Einschließlich Küken, Rotwild und Fische. Umfasst auch sonstige Tiere für agrotouristische Zwecke. Sonstige tierische Erzeugnisse werden hier nicht erfasst (siehe Tabelle K, Kategorie 900).“
- e) In Tabelle M werden am Ende der Tabelle mit den auszuwählenden Kategorien die folgenden drei Einträge angefügt:

„Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	Spalten		
			N	V	T
10320	AI	Flächen mit <i>Miscanthus</i>		-	-
10321	AI	Flächen mit <i>Silphium perfoliatum</i>		-	-
10322	AI	Für Honigpflanzen genutzte bachliegende Flächen (pollen- und nektarreiche Arten)		-	-“